

(2) Mit Wirkung vom 30. Juni 1964 treten außer Kraft

- Anordnung vom 28. Februar 1964 über die Quartalskassenplanung für das II. Quartal 1964 unter Berücksichtigung der ersten Etappe der Industriepreisreform (GBl. II S. 187);
- Anweisung Nr. 31/64 des Ministers der Finanzen vom 28. Februar 1964 über die Quartalskassenplanung für das II. Quartal 1964 unter Berücksichtigung der ersten Etappe der Industriepreisreform**;
- Anweisung Nr. 35/64 des Ministers der Finanzen vom 4. März 1964 über die Quartalskassenplanung für das II. Quartal 1964 unter Berücksichtigung der ersten Etappe der Industriepreisreform, der Umbewertung der Grundmittel und der Neufestsetzung der Abschreibungssätze.**

Berlin, den 25. Mai 1964

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Anordnung Nr. 2*
über steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform.

Vom 25. Mai 1964

§ 1

Die Anordnung vom 1. Februar 1964 über steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform (GBl. II S. 159) findet auch Anwendung auf finanzielle Auswirkungen, die sich aus der Preisordnung Nr. 3000/1 vom 25. Mai 1964 - Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 345) ergeben.

§ 2

Der § 4 der Anordnung vom 1. Februar 1964 über steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform wird wie folgt ergänzt:

„(7) Auf Antrag können steuerfreie Einkünfte nach der Verordnung vom 8. August 1963 über die Besteuerung der halbstaatlichen und privaten obst- und gemüseproduzierenden Betriebe (GBl. II S. 591) mit zum Nettoeinkommen im Sinne von Abs. 5 gerechnet werden.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1964

Der Minister der Finanzen

R u m p f

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II Nr. 17 S. 159).

Anordnung Nr. 2*

über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen in Auswirkung der Industriepreisreform und der Neuregelung der Abschreibungen für Grundmittel.

— Volkseigene und konsumgenossenschaftliche Wirtschaft —

Vom 25. Mai 1964

Zur Sicherung der Finanzierung der durch die Industriepreisreform und die Neuregelung der Abschreibungen für Grundmittel (soweit sie kostenwirksam werden) eintretenden Veränderungen im geldmäßigen Ausdruck der Bestände und Forderungen durch kurzfristige Kredite wird angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Kreditgewährung an

- WB und andere Wirtschaftsorgane mit wirtschaftlicher Rechnungsführung und deren Einrichtungen,
- volkseigene Produktions- und Dienstleistungsbetriebe und deren Einrichtungen,
- volkseigene Binnen- und Außenhandelsbetriebe und deren Einrichtungen,
- konsumgenossenschaftliche Produktions-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe

(im folgenden Betriebe genannt).

§ 2

Die Auswirkungen der Industriepreisreform und der Neuregelung der Abschreibungen für Grundmittel (soweit sie kostenwirksam werden) auf die Bestände, Unterwegsware und Forderungen sowie auf die eigenen Umlaufmittel und kurzfristige Kredite sind in die Betriebspläne - Teil Finanzen — einzubeziehen. Einzelheiten werden durch die zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane geregelt.

§ 3

(1) Die Kreditinstitute sind berechtigt, Kredite über den bestätigten Plan hinaus zu gewähren, soweit in diesen Plan die Auswirkungen gemäß § 2 noch nicht einbezogen sind.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, dem kontoführenden Kreditinstitut als Grundlage für die Kreditgewährung den veränderten Finanzbedarf nachzuweisen, der sich in Auswirkung der im § 2 genannten Maßnahmen ergibt.

§ 4

(1) Für die Behandlung der Differenzen aus der Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II Nr. 17 S. 165).